



## **Elfte Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 14. April 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12. März 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2008, S. 26), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderung der Wahlordnung vom 1. März 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2019, S. 47); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 13. April 2021 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 14. April 2021 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Wahlordnung**

1. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
„2. Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen;“
  - b. Die Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Formblättern“ ein Komma und die Wörter „die durch das Wahlamt veröffentlicht werden,“ eingefügt.
  - b. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>2</sup>Bei Studierenden soll die Matrikelnummer angegeben werden.“
  - c. In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>Die eigenhändige Einverständniserklärung kann auch durch andere geeignete technische Mittel ersetzt werden, die die Identität und das Einverständnis der Kandidierenden zur Kandidatur zweifelsfrei erkennen lassen.“
3. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 wird Satz 4 aufgehoben.
  - b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Bei elektronischen Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen auch ausschließlich elektronisch erfolgen. Als Wahlunterlagen gelten bei elektronischen Wahlen:
    1. Informationen zum Ablauf der Wahlen und zur Nutzung des Wahlportals
    2. Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten
    3. rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise.“



4. § 25a wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - i. Das Wort „entsprechender“ wird gestrichen.
      - ii. Die Angabe „§ 23 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 23 Abs. 4“ ersetzt.
    - bb. Satz 2 wird aufgehoben.
  - b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. <sup>2</sup>Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch das Einloggen mit den persönlichen Authentifizierungsmerkmalen, in der Regel durch die Authentisierungsdaten für das Datennetz der Universität (URZ-Account) am Wahlportal, über das der oder die Wählende per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird. <sup>3</sup>Wahlberechtigte, die keinen Zugang zum Datennetz der Universität haben, erhalten individuelle Zugangsdaten, insbesondere in Form von PIN/TAN. <sup>4</sup>Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. <sup>5</sup>Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. <sup>6</sup>Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. <sup>7</sup>Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. <sup>8</sup>Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. <sup>9</sup>Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. <sup>10</sup>Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.“
  - c. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Wahlamt“ die Wörter „oder an einem anderen vom Wahlamt ausgewiesenen Ort“ eingefügt.
5. In § 25b wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„<sup>3</sup>Der Wahlvorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben dritte Personen hinzuziehen.“
6. § 25e wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie den Schutzbedarfsfestlegungen des Universitätsrechenzentrums gemäß den IT-Sicherheitsleitlinien der Universität entsprechen. <sup>2</sup>Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. <sup>3</sup>Die Universität kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten sind. <sup>4</sup>Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Universität nachzuweisen.“
  - b. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Das endgültige Wahlverzeichnis mit personenbezogenen Daten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.“



7. § 26 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa. Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - i. Das Wort „Ergebnis“ wird durch das Wort „Stimmergebnis“ ersetzt.
      - ii. Die Wörter „der Auszählungsergebnisse“ werden gestrichen.
      - iii. Nach dem Wort „zwei“ wird das Wort „anwesenden“ eingefügt.
    - bb. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>Der Wahlvorstand kann sich bei der Auszählung und der Archivierung eines externen Dienstleisters bedienen.“
  - b. In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Wahlergebnisse“ durch das Wort „Wahlenergebnisse“ ersetzt.
8. In § 27 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Bei elektronischen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. <sup>2</sup>Ungültig ist der Stimmzettel, wenn:
- 1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden
  - 2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist
  - 3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.
- <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Absatz 2 in entsprechender Anwendung.“
9. § 28 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. Jeweils vor dem Wort „Mitglied“ wird das Wort „wahlberechtigte“ eingefügt.
    - bb. Nach dem Wort „ist“ und dem Komma werden die Wörter „in seiner Gruppe gemäß § 21 Abs. 2 ThürHG“ eingefügt.
  - b. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa. Nach dem Wort „begründen“ wird ein Komma und die Wörter „mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen“ eingefügt.
    - bb. Das Wort „zuzustellen“ wird durch das Wort „bekanntzugeben“ ersetzt.
  - c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Wahlprüfungsausschuss Widerspruch einlegen. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss. <sup>3</sup>Den Widerspruchsbescheid erlässt der Präsident/die Präsidentin.“
10. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ ein Komma und die Wörter „der Mitgliedergruppe“ eingefügt.
11. In § 32a werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „sowie für Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen“ eingefügt.



## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen einschließlich einer gendergerechten Anpassung im Verkündungsblatt neubekannt zu machen.

Jena, 14. April 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität